

gefühlsbefrachteter Satz, wie er in einer Kaiserurkunde normalerweise nicht zu finden ist. Auch verdient die Formulierung im einzelnen unsere Aufmerksamkeit. In den Urkunden lesen wir des öfteren, daß der Herrscher ganz allgemein verpflichtet sei, die Kirchen zu fördern, er aber diesem bestimmten Kloster, diesem bestimmten Stift usw. in besonderer Weise beistehen wolle. Das ist in den Diplomen, wie gesagt, kein seltener Gedanke. Jedoch die Fassung, die er in DH II 474 gefunden hat – *Quamvis communiter ... singulariter tamen ...* – ist nicht so üblich gewesen. Sie kommt (wenn wir von der Nachurkunde DH II 508 absehen) unter Heinrich II. nur noch einmal vor, nämlich in dem uns bereits bekannten DH II 409 für Kaufungen: *Quamvis generaliter in omnes catholicae fidei cultores nos liberales et largos esse conveniat, specialiter tamen in dilectissimam nostri coniugem ... nos liberalissimos et largissimos esse res ipsa et ratio compellit*. Da die Übereinstimmung nicht zufällig sein dürfte, hätte Hermann Bloch gemäß den Regeln der historischen Kritik hier unterstellen müssen, daß der Notar GE, den er für das Diktat von DH II 474 verantwortlich machen wollte, auf die Kaufunger Arenga (die aber gar nicht aus der Feder GE's geflossen ist) zurückgegriffen habe. Wieviel wahrscheinlicher ist es da, daß Heinrich II., dem wir ohnehin in beiden Fällen einen besonderen Anteil zuschreiben müssen, die beiden Sätze nach demselben Muster gebildet hat!

Auch was das Diplom in der Folge zu sagen hat, kann sich nicht ein bloßer „Kanzleibeamter“ wie GE ausgedacht haben: *montem eiusdem sancti Benedicti visitantes pensabamus, quali nobis munere deum ibidem melius placare possemus. Pensatione autem hac circumquaque diffusa ... ab archiepiscopo Pilgrimo nec non a familiari nostro Dioderico videlicet cancellario admoniti ... idem castellum ... ad altare sancti Benedicti ... concessimus*. Der Kaiser sinnt auf ein Geschenk für den heiligen Benedikt, um sich Gott geneigt zu machen, er läßt seine „Gedanken schweifen“, und vom Kölner Erzbischof sowie vom Kanzler „ermahnt“ schenkt er den Mönchen die Burg. Das ist nicht Kanzleistil, das ist persönliche Mitteilung des Ausstellers, sowohl der Form wie dem Inhalt nach.

Das eigene Urteil des Königs zeigt sich auch in der Charakterisierung der Empfänger seiner Diplome und der sonstigen Personen, mit denen er Umgang pflog. Da ist Meinwerk von Paderborn, der es verstanden hat, sich

---

S. 383–407, bes. 393 ff. – Vergleichbar ist vielleicht DH IV 465, wo der Aussteller ebenfalls von seiner Krankheit spricht; ob Eigendiktat Heinrichs IV. vorliegt, wäre noch zu untersuchen. Den Hinweis auf dieses Diplom verdanke ich Herrn Dr. Alfred Gawlik, München.